

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

15
neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

29

4
davon mit künstlicher Beatmung

134 Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (81 in Alters- und Pflegeheimen, 51 im Spital, 2 Zuhause)

158
in Isolation

436

in Quarantäne

10'150
liessen sich vom 13. bis 19. Juli 2020 testen, davon waren 157 positiv.

Diese Zahlen wurden publiziert am 20. Juli 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zu Isolation und Quarantäne sind exklusiv Einreise-Quarantäne und werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert.



Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

PDF | 9 Seiten | Deutsch | 1 MB

Daten und Analysen

Aktuelle Massnahmen

Per 22. Juni 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende August verboten. Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden. Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[illegible]

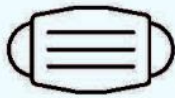
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 49 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

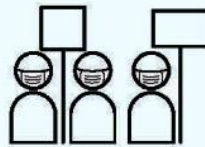
PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.



Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr



Maskenpflicht bei Kundgebungen

1000

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

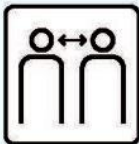


Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet



Branchenspezifische Schutzkonzepte

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.



1,5 Meter Abstand halten



Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich



Hygiene beachten



Bei Symptomen testen lassen



Kontaktaten angeben und Tracing ermöglichen



Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Federal Office of Public Health FOPH

Stand: 13. Juli 2020

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann? Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

- PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Telefon: +41 44 543 67 67

Massnahmen zur Sicherstellung des Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

SwissCovid App

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

49 56 66 6F 72 60 61 74 69 6F 6E 65 6E 7A 75 72 53 77 69 73 69 69 6F 69 69 69 41 70 70 28 42 41 47 29

53 77 69 73 73 43 6F 76 69 64 41 78 78 64 6F 77 6E 6C 6F 61 64 65 6E 28 47 6F 6F 67 6C 65 58 6C 61 79 53 74 6F 72 65 66 6C 72 41 6E 64 72 6F 69 64 29

53 77 69 73 73 43 6F 76 69 64 41 78 70 64 6F 77 6E 6C 6F 61 64 65 6E 28 41 70 70 6C 65 53 74 6F 72 65 66 6C 72 69 4F 53 28



Besuchsregelung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnoso.

In Alters- und Pflegeheimen wurde das Besuchs- und Ausgangsverbot am 30. April, am 20. Mai, am 8. Juni sowie am 25. Juni 2020 gelockert.



Öffentlicher Verkehr

Ab dem 6. Juli 2020 müssen Sie im gesamten ÖV eine Maske tragen. Das gilt für Bahnen, Trams und Busse, aber auch für Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Betriebe müssen seit dem 27. April über Schutzkonzepte verfügen. Diese sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjz in Ihrer Region.

[illegible]

Weitere Anlaufstellen

45 6C 74 65 72 6E 6E 6F 74 72 75 66

4E	6F	74	72	75	66	66	FC	72	4B	69	6F	64	65	72	26	4A	75	67	65	6F	64	6C	69	63	68	65	3A	31	34	37
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

70	61	72	65	6E	74	75	2D	41	70	70	29	45	72	7A	69	65	68	75	6E	67	73	74	69	70	70	73	69	6E	31	33	53	70	72	61	63	68	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

41	64	72	65	73	73	68	61	72	74	65	48	64	75	73	66	69	63	68	65	47	65	77	61	66	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

53	63	68	77	69	65	72	69	67	65	5A	65	69	74	65	6E	67	75	74	6D	65	69	73	74	65	72	6E	72
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

Smartphone-App «Five up»

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft weisen auf die Freiwilligen-App «Five up» hin, mit der Privatpersonen die Möglichkeit haben, nachbarschaftliche Hilfe anzubieten und zu koordinieren.

40 65 68 72 7A 75 AB 46 69 76 83 75 78 88

[illegible]

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 508 KB

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasserinstallationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

© 2020 Schweizerische Vereinigung der Gewässerwirtschaft (SVGW) und Schweizerische Vereinigung der Sanitär- und Heizungstechnik (suissetec). Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden.

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergenieten.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen normalerweise eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage hat die Anmeldestelle Chemikalien zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Danach sind gewisse Desinfektionsmittel ab 28.02.2020 mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Ausnahme für Flächendesinfektionsmittel auf Chlorbasis gilt nur für Apotheken, Drogerien und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 223 KB

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) zu den Ausnahmegewilligungen:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Überblick über die verschiedenen Arten von...](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Detaillierte Informationen zu...](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Zusätzliche Ressourcen und...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Zusätzliche Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Weitere Informationen zu...](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Externe Links zu weiteren Ressourcen](#)

[Interne Links zu weiteren Ressourcen](#)

[Weitere Informationen zu...](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00 00 00

00 00

00 00 00 00 00

00 00

00 00

Ihre Fragen
rund um die
Pandemie be-
antworten wir
von Montag bis
Freitag zwi-
schen 8 und 20
Uhr.

00 00 00 00 00 00 -

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

Für dieses Thema zuständig:

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00

2020 2020 2020